

**Verordnung
über die Unfallversicherung von Schülerinnen und
Schülern sowie die Berufshaftpflichtversicherung
von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen
(V Schulversicherung)**

Vom 22. Oktober 1997

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 8 und 50 des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹⁾ und § 1 Abs. 2 des Dekretes über die Unfallversicherungskasse des Staatsapparats vom 5. Januar 1928²⁾,

beschliesst:

§ 1

Die Schulträger haben in Ergänzung zur obligatorischen privaten Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³⁾ alle ihre Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb zu versichern.

§ 2

Die vom Regierungsrat erlassenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kantonalen Unfallversicherungskasse⁴⁾ legen fest, welche Unfälle von Schülerinnen und Schülern als versicherte Schulunfälle gelten.

1) SAR 401.100

2) SAR 160.510

3) SR 832.10

4) Verordnung über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Unfall und Haftpflicht der Kantonalen Unfallversicherungskasse (V AVB KUK) vom 22. Oktober 1997 (SAR 160.511)

§ 3

¹ Die Unfallversicherung hat Leistungen zu gewähren im Todes- und Invaliditätsfall. Sie hat zudem die im Zusammenhang mit der Heilung (ohne Heilungskosten) stehenden Auslagen während 10 Jahren pro Fall zu ersetzen, die in der obligatorischen Krankenkassenversicherung nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind.

² Der Deckungsumfang der Schulunfallversicherung muss mindestens demjenigen der Kantonalen Unfallversicherungskasse gemäss deren AVB entsprechen.

³ Die Mindestleistungen haben zu betragen:

Fr. 5'000.– bei Tod;

Fr. 275'000.– bei Invalidität, mit progressiver Erhöhung der Versicherungsleistung gemäss den AVB der Kantonalen Unfallversicherungskasse auf maximal 350 % ab einem Invaliditätsgrad von 26 %.

§ 4

Die Berufshaftpflichtversicherung für das Lehrpersonal hat Ersatzansprüche von mindestens Fr. 1'000'000.– pro Schadenereignis zu decken.

§ 5

¹ Die Schulunfallversicherung der kantonalen Schulen und Anstalten erfolgt bei der Kantonalen Unfallversicherungskasse. Den übrigen Schulen und Anstalten steht die Wahl des Versicherers frei.

² Das Berufshaftpflichtrisiko der Lehrpersonen öffentlicher Schulen und Anstalten ist bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft zu versichern.¹⁾

§ 6

¹ Versicherungsverträge mit privaten Gesellschaften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kantonale Unfallversicherungskasse.

² Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Verträge den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

§ 7

Bestehende Versicherungsverträge, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Januar 1998 anzupassen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 1. November 2000, in Kraft seit 28. November 2000 (AGS 2000 S. 293).

§ 8

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. § 7 tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1998.

² Die Verordnung über die Versicherung von Schülern und Lehrkräften der öffentlichen und privaten Schulen vom 6. September 1982¹⁾ wird auf den 1. Januar 1998 aufgehoben.

Veröffentlichung: 18. November 1997

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 691; Bd. 11 S. 149; Bd. 12 S. 251 (SAR 403.711)